

Schwieriger Abschied

Die »unternehmerische Hochschule« verfehlt den wissenschaftlichen Innovationsbedarf des Kapitals. Ursprüngliche Vertreter des Konzepts stellen es in Frage, können sich allerdings nicht entscheiden, wohin sie stattdessen wollen

Von Torsten Bultmann

Vor etwa einem halben Jahr ist ein bundesweit mit zunehmender Lautstärke geführter Streit um die Hochschulgesetzgebung ausgebrochen, ein Thema, das sonst eher nur eine kleine Expertenöffentlichkeit beschäftigt. Den Anlaß dafür boten zwei Gesetzesnovellen, die 2013 in den Ländern Baden-Württemberg (»grün-rot« regiert) und Nordrhein-Westfalen (»rot-grün«) vorgelegt wurden. Beide waren von dem verbalen Anspruch getragen, mit dem Hochschulkonzept der jeweiligen CDU-FDP-Vorgängerregierungen zu brechen. Diese hatten sich am Leitbild der »unternehmerischen Hochschule« orientiert, dem die neuen Wissenschaftsministerinnen eine ausdrückliche Absage erteilten. Sie verkauften gar ihre Novellen unter dem Label »Redemokratisierung«.



Marktwirtschaft in die Hochschulen! Mit Entmündigung ihrer Gremien und Abhängigkeit von Drittmitteln der Wirtschaft (Exwissenschaftsminister in NRW, Andreas Pinkwart, l., mit Burkhard Rauhaut, Rektor der RWTH Aachen, 19.10.2007) Foto: Fredrik von Erichsen dpa/Inw

Konkret: In NRW wird die von Studierendenvertretungen seit ewigen Zeiten geforderte viertel-paritätische Mitbestimmung in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen in Aussicht gestellt. Wissenschaftsministerin Svenja Schulze (SPD) formulierte am 10. April 2014 in der Landtagsaus-sprache anläßlich der Einbringung eines überarbeiteten Entwurfs folgendes Bekenntnis: »Das Weltbild von der ›Bildung als Ware‹ und der unternehmerischen Hochschule teilt die Mehrheit der Menschen nicht. Bildung ist ein gesellschaftlicher Auftrag und muß für alle offenstehen. Als ersten Schritt haben wir deshalb die Studiengebühren abgeschafft. Als zweiten Schritt reformieren wir nun das Hochschulrecht.« So weit, so schön. Allerdings ist auffällig, daß der Gesetzentwurf außerhalb des Ministeriums bisher kaum eine bemerkbare Anhängerschaft fand. Es gab von Anfang an eine fundierte Kritik aus dem eher linken Spektrum **1** – etwa von Gewerkschaften, Personalräten und Studierendenvertretungen –, die ihn als viel zu inkonsequent, ängstlich und zögerlich charakterisierte. Allerdings wurde dies zunächst öffentlich kaum wahrgenommen. Wortführer der Gegenkampagne waren statt dessen die neoliberalen und neokonservativen Verfechter der »unternehmerischen Hochschule«.

Der Kern des Streits

In NRW trat am 1. Januar 2007 das »Hochschulfreiheitsgesetz« (HFG) unter Verantwortung des FDP-Wissenschaftsministers Andreas Pinkwart in Kraft. Er lobte es als das »freiheitlichste« – sprich: wirtschaftsliberalste – Hochschulgesetz Deutschlands. Die Blaupause dafür hatte das von der Bertelsmann-Stiftung gegründete Centrum für Hochschulentwicklung geliefert. Das HFG wurde

von Anfang an bundesweit als eine Art neoliberales Mustergesetz betrachtet, welches die Prinzipien der »unternehmerischen Hochschule« in reinster Form verwirklicht. Im Kern läuft diese Konstruktion auf die Ersetzung der traditionellen akademischen Selbstverwaltung durch ein zentralistisches Top-down-Management hinaus. Der Senat wird auf Beratungsfunktionen reduziert, die Macht konzentriert sich bei den Präsidiën bzw. Rektoraten. Diese wiederum legitimieren sich nicht mehr durch die Hochschulgremien, sondern werden von einem externen Hochschulrat gewählt und beaufsichtigt. In dem wiederum sitzen dem Anspruch nach »Vertreter des öffentlichen Lebens«, de facto zirka zur Hälfte Vertreter aus Industrie und Wirtschaft. Die Mitglieder werden vom Ministerium auf Vorschlag einer Findungskommission ernannt, die sich aus zwei Vertretern des Senats, zwei des Vorgänger-Hochschulrats und einem Vertreter des Ministeriums, dessen Votum doppelt zählt, zusammensetzt. Diese Mitglieder schulden niemandem Rechenschaft und können auch nicht abgewählt werden. Der Hochschulrat agiert in einer demokratietheoretisch kaum beschreibbaren Grauzone zwischen Staat und Hochschulen. Dennoch vereinigt er in sich strategische Planungskompetenzen, die zuvor in der Zuständigkeit von Ministerium und Parlament und der Hochschulgremien lagen: Fachaufsicht, Finanzplanung, Studien- und Forschungsschwerpunkte.

Es liegt auf der Hand, wer Gewinner dieses Konstrukts ist: ausschließlich die Hochschulleitungen, die eine immense Machtfülle erhalten. So ist es kein Zufall, daß eine Kampagne gegen den NRW-Gesetzentwurf am 20. November 2013 durch einen offenen Brief an die Wissenschaftsministerin gestartet wurde, den die 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz in Auftrag gab. Darin heißt es u.a.: »Der vorliegende Entwurf schränkt in zentralen Punkten die Wissenschaftsfreiheit und Autonomie der Hochschulen in inakzeptabler Weise ein.« Damit waren die Leit motive für das in den nächsten Wochen sich ausbreitende Mediengewitter gesetzt: Freiheit versus Bevormundung. In diesem Sinne meldeten sich ununterbrochen NRW-Rektoren, Hochschulratsmitglieder und Wirtschaftsvertreter zu Wort. Letztere drohten gar mit der Verlagerung ihrer Forschungsinvestitionen an staatliche Hochschulen in anderen Bundesländern. Derartige Ansichten wurden in der Presse als Meinung »der Hochschulen« wiedergegeben, an denen allerdings sonst niemand gefragt worden war. Andernfalls hätte auch gemeldet werden können, daß sich die Arbeits- und Studienbedingungen der überwiegenden Mehrheit der Hochschulangehörigen seit Inkrafttreten des HFG 2007 erheblich verschlechtert haben. Außerdem werden die Interessen dieser Mehrheit in einer »unternehmerischen Hochschule« so gut wie nicht mehr repräsentiert, obwohl es sich um die eigentlichen Subjekte der dort stattfindenden Wissenschafts- und Bildungsprozesse handelt.

Wer ist gegenüber wem autonom?

Wer vorgibt, Freiheit und Autonomie zu verteidigen, hat den Beifall auf seiner Seite. Insofern sind die Leit motive der Kampagne bewußt gewählt. Die Begriffe »Wissenschaftsfreiheit« und »Hochschulautonomie«

sind öffentlich uneingeschränkt positiv besetzt und interpretieren sich scheinbar von selbst. Die Suggestion, daß alle, die sie verwenden, damit Identisches meinen, ist allerdings ein Irrtum. Allein



Demokratie in die Hochschulen! Studierende fordern Selbstverwaltungsstrukturen, die »wissenschaftliche Autonomie« und »gesellschaftliche Verantwortung« verbinden (Proteste in Bonn am 10.12.2009) Foto: Ina Fassbender / Reuters

schon der Begriff der Hochschulautonomie hat im historischen Verlauf mindestens drei, sich zum Teil gegenseitig ausschließende unterschiedliche Bedeutungen erhalten.

Zunächst gilt zweifelsfrei: Wissenschaftsfreiheit ist ein Grundrecht (Grundgesetz, Artikel 5, Satz 3). Sie gehört zum Ensemble der klassischen bürgerlichen Grundrechte in deren Funktion als Abwehrrechte gegen Fremdbestimmung – und damit als Voraussetzung für Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung. Historisch haben sich die damit verbundenen Vorstellungen im Zuge der Emanzipation der Wissenschaft von der Religion und feudal-absolutistischer Bevormundung schrittweise durchgesetzt. Es handelt sich zeitlich um die »heroische« Phase der Bourgeoisie im frühen 19. Jahrhundert. Ein vorläufiger Höhepunkt in diesem Prozeß ist die Gründung der Berliner Universität im Jahr 1810 auf Initiative Wilhelm von Humboldts. Auf diese Weise entstand überhaupt erst in ihren Anfängen eine geschützte autonome institutionelle Sphäre wissenschaftlicher Vernunft, die den Anspruch hatte, ausschließlich ihren eigenen Regeln – und keinerlei gesellschaftlichen Partikularinteressen – zu folgen. In jedem Fall wurzelt die Vorstellung, daß Hochschulen autonom sein müssen, in dieser Tradition einer autonomen Wissenschaft.

Damit ist die Diskussion keineswegs abgeschlossen, sondern steht erst am Anfang. Schließlich ist die Frage aufgeworfen, wie diese »Wissenschaft« sich selbst regelt. Sie konnte historisch nie eindeutig beantwortet werden, sondern offenbart eher einen politischen Dauerkonflikt. Der größte gemeinsame Nenner dabei ist der Gedanke einer Selbstverwaltung der Wissenschaft. Diese ist in Deutschland verfassungsrechtlich vorgeschrieben, da sie nach mehreren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts der Autonomie der Wissenschaft und deren Schutz entspricht. Karlsruhe verwendet daher auch den Begriff der institutionellen Wissenschaftsfreiheit. Damit ist der Konflikt um die Frage beschrieben, wer an dieser Selbstverwaltung beteiligt werden darf. In einem konservativen Verständnis ist dies eine Sache, die ausschließlich Professoren unter sich regeln, kurz: die Ordinarienuniversität selig. Im Zuge der Hochschulreform in der BRD seit den 1960er Jahren wurden hier allerdings neue Forderungen entwickelt, die bis heute immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. In der erstmalig 1961 erschienenen Denkschrift des Sozialistischen Deutschen Studentebundes (SDS) »Hochschule in der Demokratie« heißt es etwa: »Die Unabhängigkeit der Hochschule in Staat und Gesellschaft aber ist die Voraussetzung ihrer inneren Demokratisierung – und umgekehrt. Beides zusammen ermöglicht erst ihre kritische Funktion gegenüber der Gesellschaft.« Das Neue daran war, daß das Humboldtsche Konzept der Autonomie der Wissenschaft hier positiv aufgegriffen – und in dieser Form erstmalig – mit dem Gedanken der demokratischen Selbstverwaltung in gesellschaftlicher Verantwortung verkoppelt wird. Denn dieser Ansatz ist in der Denkschrift zugleich definiert als »Unabhängigkeit vom Staatsapparat und den herrschenden gesellschaftlichen Kräften im Interesse der gesamten Gesellschaft«. Er stellt im Kern den – bis heute nicht abgeschlossenen – historischen Versuch dar, an den Hochschulen eine Selbstverwaltungsstruktur zu finden, die die Gedanken wissenschaftlicher Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung verbindet, diese Spannung aufrechterhält, ohne sich wissenschaftsexternen gesellschaftlichen Ansprüchen einfach nur unterzuordnen. **2**

Die dritte – mit Abstand niveauloseste – Begründung von Hochschulautonomie servieren uns aktuell die Verfechter der »unternehmerischen Hochschule«, insbesondere die Hochschulleitungen. Sie verteidigen ihre autokratischen Direktionsrechte unter Berufung auf diesen Schlüsselbegriff. In Wahrheit entstammen die Vollmachten, die sie beanspruchen, den Prinzipien der Unternehmensführung bzw. der Betriebswirtschaftstheorie. **3** Mit dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit hat folglich dieser betriebswirtschaftliche Autonomiebegriff nicht das Geringste zu tun. Dessen Träger sind die Subjekte des Wissenschaftsprozesses, Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche

Mitarbeitende, Studierende, denen genau deswegen das Recht auf Beteiligung an der Selbstverwaltung zugesprochen wurde.

Die öffentliche Stimmung kippte zeitweise zu Lasten der NRW-Rektoren als Anfang dieses Jahres – offenbar infolge einer gezielten Indiskretion aus dem Ministerium – deren Gehaltslisten veröffentlicht wurden – und Einkommenssteigerungen zwischen 40 und 70 Prozent binnen acht Jahren offenbarten. Deren Höhe ist grundsätzlich nicht öffentlich und wird diskret mit den jeweiligen Vorsitzenden der Hochschulräte ausgehandelt. Der öffentliche Dienst hatte im gleichen Zeitraum lediglich Zuwächse um 16 Prozent zu verzeichnen und der akademische Mittelbau an den Hochschulen selbst ist zunehmender Prekarisierung ausgesetzt. Auf einen Schlag war aus dem ganzen Pathos »Wir verteidigen die Wissenschaftsfreiheit« die Luft komplett raus. Stattdessen offenbarte sich ein recht profaner Freiheitsbegriff: sich aus Steuergeldern erhebliche Einkommenszuwächse zu genehmigen, ohne dafür jemandem Rechenschaft zu schulden.

Zweifelhafte Erfolge

Das Modell der »unternehmerischen Hochschule« wird von seinen Verfechtern als extrem erfolgreich dargestellt. Begründet wird dies vor allem damit, daß sich in NRW seit seiner Einführung das Drittmittelaufkommen verdoppelt hätte und die Landeshochschulen äußerst erfolgreich in der Exzellenzinitiative **4** gewesen seien: Lediglich zwei »Eliteuniversitäten«, in Köln und Aachen, wurden in dem Bundesland gekürt. In Wahrheit zeugen gerade diese Hinweise von der Problematik einer deformierten Hochschulfinanzierung, die in der Breite des Systems eine materielle Schwächung der Leistungsbedingungen bewirken: Die Grundfinanzierung für die gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen ist seit mehr als zwei Jahrzehnten eingefroren (im Verhältnis zu deren gesellschaftlicher Beanspruchung). Finanzielle Zuwächse werden nur noch über diverse staatlich inszenierte Wettbewerbe erwirtschaftet und konzentrieren sich höchst ungleichmäßig an wenigen Standorten. Das ist kein Zufallseffekt, sondern politische Absicht. Wer folglich Programme wie die Exzellenzinitiative hochjubelt, nimmt die finanzielle Stagnation und folglich die Schwächung der materiellen Leistungsbedingungen in der Breite des Hochschulsystems bewußt in Kauf. Das Förderranking 2012 der Deutschen Forschungsgemeinschaft informiert uns etwa darüber, daß bundesweit bis 2009 die Drittmiteinnahmen der Hochschulen auf 5,3 Milliarden Euro pro Jahr, aktuell bereits auf über sechs Milliarden, und damit auf ein Viertel von deren Gesamtbudget (Grundfinanzierung 2009: 20 Milliarden Euro) gestiegen sind. Dem entspricht eine Steigerung in den davor zurückliegenden zehn Jahren, 1998–2008, um 100 Prozent. Im gleichen Zeitraum sind die Grundfinanzierungsmittel für die gesetzlichen Aufgaben des Hochschulsystems nur um 23 Prozent gewachsen und haben folglich mit der Nachfrage nach Studienplätzen nicht Schritt gehalten, was sich in der permanenten Verschlechterung der Betreuungsrelation (Anzahl der Studierenden im Verhältnis zu der des wissenschaftlichen Personals) widerspiegelt. Diese wettbewerblich vergebenen Drittmittel verteilen sich auch nicht gleichmäßig über das System. Allein 60 Prozent davon konzentrieren sich bei 20 im Ranking ganz oben stehenden Universitäten (von insgesamt knapp über 100). Auf diese Top-20-Liga wiederum entfallen 80 Prozent der finanziellen Zuwächse aus der Exzellenzinitiative. Das sind im gegenwärtigen Förderzeitraum für die Jahre 2012 bis 2017 2,4 Milliarden Euro.

Diese Ungleichheit ist ziemlich stabil. Wer einmal oben ist, bleibt dort auch bzw. hat die größten Chancen, zusätzliche Mittel einzuwerben. Wer in den einschlägigen Rankings nicht auftaucht, hat aufgrund extremer Unterfinanzierung nicht einmal eine theoretische Chance, zu den Wettbewerbsiegern jemals aufzurücken. Anders gesagt: Wer dieses Modell durch neue Hochschulstrukturen noch festigen will, legitimiert und stabilisiert die Unterfinanzierung in der Breite des Systems. Man könnte sagen, daß die Struktur der »unternehmerischen Hochschule« die funktionale Entspre-

chung dieser deformierten Finanzierungsstruktur ist, wie sie sich seit etwa 20 Jahren entwickelt hat. Die Situation verlangt tatsächlich strategische Entscheidungen der Hochschulleitungen über akademische (Forschungs-)Schwerpunkte und entsprechende formale Managementqualifikationen, um den eigenen Laden »wettbewerbsfähig« aufzustellen. Die vermeintliche Stärke der neuen Hochschulleitungen erweist sich dann aber vor allem im Geldeinwerben und -verteilen; natürlich auch in finanziellen Kürzungen, wenn etwa für »wettbewerbsschwach« (auf Deutsch: drittmittelarm) gehaltene Fachbereiche geschlossen werden. Mit der Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Innovationen hat all dies jedoch nichts zu tun.

Akademischer Kapitalismus

Der Bamberger Wissenschaftssoziologe Richard Münch nennt dieses neue Wissenschaftsregime »akademischen Kapitalismus« und begründet in seinem gleichnamigen Buch auf 500 Seiten die These, daß durch diese neuen, eher wissenschaftswidrigen Steuerungsformen die gesellschaftlich relevante Innovationsfähigkeit des Wissenschaftssystems insgesamt eher eingeschränkt wird. Eine ökonomische Konkurrenz um finanzielle Ausstattungsvorsprünge und zugleich symbolische Prestigeaufwertung, kurz: eine »zirkuläre Akkumulation von materiellem und symbolischem Kapital« **5** verdränge den eigentlichen – aus seiner Sicht zweckmäßigen und wünschbaren – wissenschaftlichen Wettbewerb um Erkenntnisfortschritt und Anerkennung. Am Ende eines solchen nicht ökonomischen, sondern wissenschaftlichen Wettbewerbs würde die akademische Welt nicht in Sieger und Verlierer, auch nicht in unterschiedliche Rangplätze wie in einer Bundesligatabelle eingeteilt, sondern die Ergebnisse, insofern tatsächlich ein Erkenntnisfortschritt erbracht wurde, kämen allen zugute: der ganzen wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft.

Möglicherweise verfehlt die Struktur der »unternehmerischen Hochschule« sogar den (systemfunktionalen) wissenschaftlichen Innovationsbedarf des deutschen Kapitals im Hightech-Kapitalismus. Dieser ist ganz erheblich. Auf einen solchen Sachverhalt führe ich jedenfalls die Tatsache zurück, daß dieses Modell auch zunehmend und explizit von Vertreterinnen und Vertretern der etablierten Wissenschaftspolitik in Frage gestellt wird. Diese können sich dann allerdings nicht entscheiden, wohin sie statt dessen wollen, und auch nicht dazu, den einmal eingeschlagenen Weg zu verlassen. Wir befinden uns in einer offenen und unklaren Entscheidungssituation.

Die NRW-Novelle ist ziemlich harmlos. Sie enthält zweifelsfrei marginale Verbesserungen (etwa die Abschaffung der Anwesenheitspflicht in Seminaren), behält aber die wesentlichen Entscheidungsvollmachten der Struktur einer »unternehmerischen Hochschule« im Wechselspiel von Hochschulrat und Rektorat bei. Der Senat darf jetzt bei der Wahl der Leitung lediglich »mitwirken«, die Quelle ihrer Macht bleibt weiterhin der Hochschulrat. Wozu dann die ganze Aufregung im Bundesgebiet? Offenbar befürchten die Verfechter dieses neoliberalen Modells, daß dessen politische Ablehnung sich ausbreitet und eine unkontrollierbare Eigendynamik gewinnt, an deren Ende auch wesentlich konsequentere Gesetze stehen könnten als die jetzt vorgelegten. Der Kampf um den Fortbestand dieses Leitbildes wird folglich exemplarisch um die Hochschulgesetzgebung in NRW geführt.

Die Kritik an der »unternehmerischen Hochschule« und ihrer Disfunktionalität erfordert als Konsequenz eine Aufwertung und stärkere Demokratisierung der akademischen Selbstverwaltung. Das kann nur von denjenigen politisch durchgesetzt werden, die davon auch profitieren. Es betrifft die Mehrheit der Hochschulangehörigen. Dazu ist auch erforderlich, daß deren Ablehnung der Struktur der »unternehmerischen Hochschule« keine überwiegend passive bleibt, sondern zu einem politisch sichtbaren Faktor wird.

Anmerkungen

1. Die Kritik findet sich gebündelt in einem offenem Brief verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen: www.abs-bund.de/uploads/media/Offener-Brief13.3.01.pdf . Der GEW-Landesverband in NRW hat aus Anlaß der Novelle eine Unterschriftenkampagne »Für eine demokratische Hochschulverfassung und eine Hochschule in gesellschaftlicher Verantwortung« gestartet, in welcher ein alternativer Reformpfad im klaren Bruch mit der unternehmerischen Hochschule skizziert wird: www.gew-nrw.de/index.php?id=2927. Wolfgang Lieb schließlich analysiert für die Nachdenkseiten ständig kritisch den Stand des Hochschulreformprozesses in NRW (www.nachdenkseiten.de)
2. Bisher wurden hier immer nur historische Übergangslösungen gefunden. Aus den Konflikten um die Hochschulreform seit den 1960er Jahren ging in den 1970ern das Leitbild der Gruppenhochschule hervor. Diese könnte man als »halbdemokratisch« bezeichnen. 1973 wurde durch ein BVerfG-Urteil die Drittelparität verboten und ein dominanter Einfluß der Professoren in fundamentalen akademischen Fragen begründet. Gleichzeitig wurden jedoch auch Mitbestimmungsrechte der anderen Statusgruppen auf der Grundlage einer durch Wahlen legitimierten Repräsentation von Interessen festgeschrieben. Anders gesagt: Diese Struktur ist reformierbar und demokratisierbar. Wenn durch das Modell der »unternehmerischen Hochschule« die Gremien tendenziell komplett entmachtet werden, geht auch diese Möglichkeit verloren.
3. Die Direktionsvollmachten einer gewöhnlichen Unternehmensleitung begründen sich aus dem Privateigentum an den Produktionsmitteln. Die staatlichen Hochschulen hingegen befinden sich im öffentlichen Eigentum und werden zu 95 Prozent aus Steuern finanziert. Auch dieser Sachverhalt verdeutlicht die Absurdität dieser Konstruktion.
4. Zur Problematik dieses Programms siehe: Torsten Bultmann: Die Exzellenzinitiative – Ungleichheit als politisches Programm, in: Forum Wissenschaft, Heft 2/2012, www.bdwi.de/forum/archiv/archiv/6029117.html
5. Richard Münch: Akademischer Kapitalismus – Über die politische Ökonomie der Hochschulreform. Berlin 2011, S. 23

Torsten Bultmann ist politischer Geschäftsführer des Bundes demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi) und im Landesfachgruppenausschuß »Hochschule und Forschung« der GEW NRW

Demonstration am 15. Mai in Hamburg »Weltoffen statt betriebswirtschaftlich!« gegen das aktuelle Hochschulgesetz des Landes – um 15 Uhr vor dem Hauptgebäude der Universität Hamburg, Edmund-Siemers-Allee 1